



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Hans-Hermann Rüdebusch Baustoffe und  
Transporte e.K.  
Liebigstraße 3  
38122 Braunschweig

**Verlängerung gemäß § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewilligung Nr.: II-B-f-289/94-Marbe-Kies**

**Antrag vom 07.05.2024 und Ergänzung vom 11.11.2024**

Ihr Zeichen:

28.11.2024

14-34231-300/2/31960/2024

Yvonne Rappsilber

Durchwahl +49 345 13197-272

Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

**Entscheidung:**

1. Die Bewilligung Nr.: **II-B-f-289/94**

im Bewilligungsfeld: **„Marbe-Kies“**

zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

*-Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen-*

wird bis einschließlich dem

**31.12.2045**

verlängert.

2 Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma Hans-Hermann Rüdebusch Baustoffe und Transporte e.K..

An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0  
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

## **Begründung**

### **I.**

Die Firma Hans-Hermann Rüdebusch Baustoffe und Transporte e.K, Liebigstraße 3 in 38122 Braunschweig (nachfolgend Antragstellerin genannt) betreibt den Kiessandtagebau Marbe. Sie ist Rechtsinhaberin der Bewilligung Nr.: II-B-f-289/94- „Marbe-Kies“. Die Bewilligung wurde am 02.11.1994 durch das damalige Bergamt Staßfurt zur Gewinnung des Bodenschatzes „Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ gemäß § 8 BBergG erteilt und ist bis einschließlich dem 31.12.2024 befristet. Mit Bescheid vom 29.05.2019 wurde die Bewilligung auf Antrag teilweise aufgehoben und das ursprünglich erteilte Bewilligungsfeld verkleinert.

Die Bewilligung liegt im Landkreis Salzlandkreis in den Gemeinden Förderstedt und Unseburg. Sie hat eine Flächengröße von 1.965.100,00 m<sup>2</sup> (abgerundet auf volle 100 m<sup>2</sup> gemäß UnterlagenBergV).

Da die Bewilligung nur bis zum 31.12.2024 gültig ist, reichte die Antragstellerin mit Schreiben vom 07.05.2024 (Eingang im LAGB am 02.10.2024) und Ergänzung vom 11.11.2024 einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2045 beim LAGB ein.

Sie begründet die Notwendigkeit der Verlängerung damit, dass innerhalb der Grenzen der Bewilligung auf einer Fläche von 71,2 ha ein weiterer Tagebau aufgeschlossen werden soll. Für die Fortsetzung der bestehenden Gewinnungsbetriebes auf der Grundlage von Betriebsplänen sowie des geplanten Neuaufschlusses ist eine Verlängerung der Bewilligung erforderlich.

Die Gewinnung erfolgt derzeit auf der Grundlage des bis zum 15.08.2028 zugelassenen Hauptbetriebsplans sowie des bis zum 12.08.2028 verlängerten Rahmenbetriebsplanes.

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau), D 23 (Rohstoffgeologie, Hydrogeologie und Georisiken) sowie D 33 (Besondere Verfahrensarten) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

Der Antrag lag dem Dezernat 14 (Markscheide- Berechtamswesen und Altbergbau) zur Entscheidung vor.

### **II.**

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 07.05.2024 und Eingang vom 02.10.2024 im LAGB gestellt. Mit Schreiben vom 11.11.2024 wurde der Antrag noch einmal ergänzt und abgeändert. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregister HRA200583 eingetragenen Geschäftsführer Herrn Hans-Hermann Rüdebusch.

zu 1.)

Die Bewilligung Nr.: II-B-f-289/94- „Marbe-Kies“ wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem 31.12.2045 verlängert, da die Voraussetzungen vorlagen.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung beurteilen zu können, wurde das hierfür zuständige Fachdezernat D 13 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme vom 24.10.2024 wurde mitgeteilt, dass die Betriebsunterbrechung für die „Hauptbetriebsplanfläche“ aufgehoben wurde und die Hauptbetriebsplanzulassung bis zum 15.08.2028 befristet ist. Für eine weitere Planungssicherheit darüber hinaus bedarf es eines Rahmenbetriebsplanes über diesen Zeitraum hinaus. Seitens des Fachdezernates D 13 sprechen jedoch keine Gründe gegen eine Verlängerung und planmäßige Fortsetzung der Gewinnung.

Das Fachdezernat D 33 teilte in der Stellungnahme vom 25.10.2024 mit, dass der Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau aktuell bis zum 12.08.2028 befristet ist. Für darüber hinaus gehende Zeiträume soll zeitnah eine finale Scoping-Unterlage im LAGB zur Einleitung des Vorverfahrens hinsichtlich der Erstellung eines Rahmenbetriebsplanes mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Rohstoffgewinnung im Bewilligungsfeld Marbe-Kies eingereicht werden. Dafür ist eine gültige Bewilligung grundlegend, sodass aus Sicht von D 33 nichts gegen die Verlängerung der Bewilligung spricht.

Weiterhin muss der Behörde glaubhaft dargelegt werden, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit vorhanden ist, um die weitere Gewinnung auf der Grundlage des Arbeitsprogrammes finanzieren zu können.

Es gibt keine Anhaltspunkte an der Finanzierbarkeit des Vorhabens über den Verlängerungszeitraum zu zweifeln.

Unter Punkt 7 des Antrages wurde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der letzten 5 Betriebsjahre dargestellt. Weiterhin wurde dem LAGB mit der Bestätigung vom 09.07.2024 der Landesbank Baden-Württemberg, Niederlassung Magdeburg, glaubhaft dargelegt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit für die Weiterführung der Gewinnung auf der Grundlage des vorliegenden Arbeitsprogrammes gesichert ist.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der Antragstellerin unter Punkt 6.2 im Antrag sind gegenwärtig noch ca. 11,8 Mio t vorhanden. Bei Annahme der Jahresförderleistung von bis zu 150.000 t würde das einen Förderzeitraum von 79 Jahren ergeben.

Zur Einschätzung der im Antrag dargestellten lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 08.11.2024 wird mitgeteilt, dass die Lagerstätte sehr gut erkundet und die geologischen/rohstoffkundlichen Bedingungen innerhalb der Bewilligung sehr gut erfasst sind. Auf Grundlage der Massenberechnungen im Rahmen des Bewilligungsantrages aus dem Jahr 1993, wurden innerhalb der Grenzen der heutigen Bewilligung geologische Rohstoffmengen von ca. 14,7 Mio. t ausgewiesen. Bisher wurden davon ca. 1,1 Mio. t abgebaut. Unter Berücksichtigung von u.a. Aufbereitungs- und Abbauverlusten von ca. 25 %, werden die vorhandenen industriellen Vorräte auf etwa 11 Mio. t seitens des LAGB geschätzt. Auf Grundlage des Informationsstandes des LAGB sind die Angaben der Antragstellerin nicht zu beanstanden. Es kann davon

ausgegangen werden, dass die Laufzeit der Lagerstätte bei einer jährlichen Gewinnung von 150.000 t mindestens 70 Jahre beträgt.

Daher bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken die Bewilligung bis zum 31.12.2045 zu verlängern.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2045 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragstellerin ist die Firma Hans-Hermann Rüdebusch Baustoffe und Transporte e.K. Sie hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) bemessen.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg eingereicht werden.

#### **Hinweis**

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 13 sowie das Fachdezernat D 33 im LAGB werden über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

  
Rappsilber